

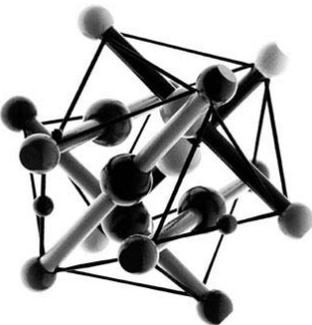
Überschuldung aus Sicht eines Wirtschaftsprüfers

Matthias Beck
20. Juni 2008

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

Inhalt

Kapitel

- 
- 1 Begriffsbestimmung
 - 2 Prüfung der Überschuldung – Was heißt das in der Praxis?
 - 3 Wertansätze im Überschuldungsstatus
 - 4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen
 - 5 Fazit

1. Einführung

Berufsrechtliche Quellen / Begriffsbestimmung

- ▶ **IDW FAR 1/1991**; Anforderung an Sanierungskonzepte (in Überarbeitung)
- ▶ **IDW FAR 1/1996**; Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen
- ▶ **IDW PS 800**; Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit

Insolvenzrechtliche Definition

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 II InsO).

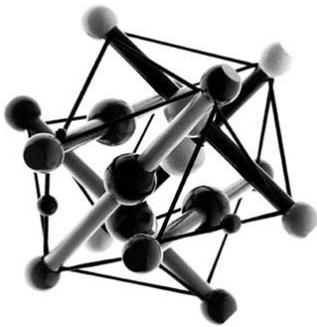
Unterbilanz

Eine Unterbilanz liegt vor, wenn das bilanzielle Eigenkapital nicht mehr das Stammkapital deckt (§ 30 GmbHG).

1. Einführung

Begriffsbestimmung

- ▶ Von der insolvenzrechtlich geprägten **Fortbestehensprognose** zu unterscheiden ist die für Zwecke der handelsrechtlichen Bewertung zu erstellende **Fortführungsprognose** (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- ▶ Die Fortführungsprognose geht über die lediglich liquiditätsorientierte Fortbestehensprognose hinaus und ergänzt den Überschuldungsstatus um dessen Fortschreibung innerhalb des Prognosezeitraums (**Reinvermögensvorschau**).
- ▶ Die positive Fortführungsprognose ist eine begründete Aussage darüber, ob das Unternehmen im Prognosezeitraum mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** seine Aktivitäten fortführen kann.
- ▶ Zur Erstellung der **Fortbestehensprognose** wird nur die **Zahlungsfähigkeit** betrachtet, so dass der Standard **PS 800** herangezogen werden kann.



Kapitel

1 Begriffsbestimmung

2 Prüfung der Überschuldung – Was heißt das in der Praxis?

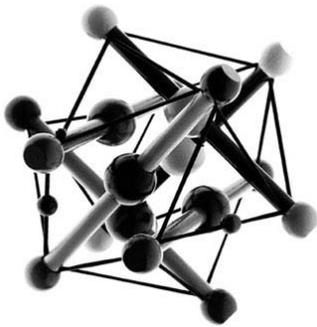
3 Wertansätze im Überschuldungsstatus

4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen

5 Fazit

2. Prüfung der Überschuldung Was heißt das in der Praxis?

- ▶ Der Eintritt einer bilanziellen Überschuldung (**handelsrechtlich ermittelter Jahresabschluss**) ist stets Anlass, zu prüfen, ob dies mit einer insolvenzrechtlichen Überschuldung einhergeht.
- ▶ Der Eintritt der Überschuldung und die **Kenntniserlangung** fällt idR nicht auf den gleichen Zeitpunkt; eine Ermittlung der Überschuldung ist einzuleiten, sobald diese nicht mehr sicher ausgeschlossen werden kann.
- ▶ Ausgangspunkt für die Erstellung des Überschuldungsstatus ist eine zeitnahe Handelsbilanz
 - ▶ **Problem: Unterjährig ungeprüfte Datenbasis**
 - ▶ **Muss man unterjährig einen Abschluss in geprüfter Qualität aufstellen?**
- ▶ IDW FAR 1 / 1996 versteht Prüfung eher im Sinne einer **sachgerechten Beurteilung**.



Kapitel

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Prüfung der Überschuldung - Was heißt das in der Praxis?
- 3 Wertansätze im Überschuldungsstatus**
- 4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen
- 5 Fazit

3. Wertansätze im Überschuldungsstatus

- ▶ Handelsrechtliche **Ansatz- und Bewertungsvorschriften** wie z.B. Anschaffungskosten-, Imparitäts-, Realisations- und Vorsichtsprinzip sind **nicht maßgeblich**.
- ▶ Der Ansatz der **Vermögenswerte und Schulden** wird bestimmt durch deren Verwertbarkeit im Rahmen des zugrunde liegenden **Unternehmenskonzepts** (Gläubigerschutz von besonderer Bedeutung).
- ▶ In der Handelsbilanz **nicht berücksichtigte Vermögenswerte und Schulden** sowie alle konzeptbedingten Aufwendungen für die Restrukturierung (z.B. Schließung von Teilbetrieben, Sozialplan) bzw. Liquidation (z.B. Verwertungskosten, Sozialplan) sind zu berücksichtigen.
- ▶ Über den **Ansatz und die Bewertung** im Überschuldungsstatus entscheidet die rein liquiditätsorientierte **Fortbestehensprognose**
 - ▶ bei positiver Fortbestehensprognose werden **Fortführungswerte** angesetzt
 - ▶ bei negativer Fortbestehensprognose werden **Liquidationswerte** angesetzt(anderer Ansicht: Budde/Förschle, welche auch bei drohender Überschuldung Liquidationswerte ansetzen, damit handelsrechtliche Fortführungsprognose entscheidend)

3. Wertansätze im Überschuldungsstatus bei positiver Fortbestehensprognose

Ansatz- und Bewertungsgrundsätze bei positiver Fortbestehensprognose

- ▶ **Vermögenswerte und Schulden** sind grundsätzlich mit dem Betrag anzusetzen, der ihnen als Bestandteil des Gesamtkaufpreises des Unternehmens bei konzeptgemäßer Fortführung beizulegen wäre. (siehe IDW FAR 1/1996, dem Teilwertgedanken folgend)
- ▶ **Stille Reserven** und **Lasten** sind aufzudecken.
- ▶ Vom Unternehmen selbst geschaffene **immaterielle Werte** (z.B. Markenrechte, Know-how) sind anzusetzen.
- ▶ **Firmenwert** kann unter strengen Maßstäben angesetzt werden.

Quelle: Budde, Förschle: Sonderbilanzen; Kapitel P, Tz. 100ff.

20.06.2008

Seite 9

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

3. Wertansätze im Überschuldungsstatus bei negativer Fortbestehensprognose

Ansatz- und Bewertungsgrundsätze bei Liquidationsannahme

- ▶ Bei einer **Einzelliquidation** aller vorhandenen VG sind die maßgeblichen Wertansätze die erwarteten **Einzelveräußerungserlöse**, ggf. **abzüglich** noch **zu erwartende Aufwendungen** für die Veräußerung
 - ▶ Risiko: erheblicher Ermessensspielraum
- ▶ Alle durch die Liquidation bedingten **zusätzlichen Schulden** sind zu berücksichtigen, insbesondere:
 - ▶ Kosten für Sozialpläne
 - ▶ Laufende Gehälter der Mitarbeiter bis zu ihrem Ausscheiden
 - ▶ Abfindungen
 - ▶ Dauerschuldverhältnisse aus z.B. Mietverträgen
- ▶ Die für die Fortführung der **schwebenden Geschäfte** geltende „Ausgeglichenheitsvermutung“ kehrt sich in eine „Unausgeglichenheitsvermutung“ um.

Quelle: Budde, Förschle: Sonderbilanzen; Kapitel P, Tz. 90ff.

20.06.2008

Seite 10

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

3. Wertansätze im Überschuldungsstatus Going Concern Werte vs. Liquidationswerte

	Going Concern Werte	Liquidationswerte
Ausstehende Einlagen	In der Höhe, in der mit ihrer Einbringlichkeit gerechnet werden kann	Siehe links
Originärer GFW	Kein Ansatz - nur wenn nach sachverständigen Urteil ein GFW beim Verkauf erzielbar ist	Wenn eine Veräußerung ganzer Betriebsteile sehr wahrscheinlich ist
Derivativ erworbener GFW	Darf angesetzt werden, wenn er auch im JA unter GC-Prämissen angesetzt werden würde	Siehe originärer GFW
Bilanzierungshilfen für aktive latente Steuern u. Ingangs- u. Erweiterungsaufw.	Dürfen nicht angesetzt werden	Siehe links
Eigene Anteile	Dürfen nur angesetzt werden, wenn eine Veräußerung bereits vereinbart wurde oder bei Existenz eines aktiven Marktes	Kein Ansatz

Quelle: Budde, Förtschle: Sonderbilanzen; Kapitel P, Tz. 110ff.

20.06.2008

Seite 11

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

3. Wertansätze im Überschuldungsstatus Going Concern Werte vs. Liquidationswerte

	Going Concern Werte	Liquidationswerte
Aktive RAP	Dürfen angesetzt werden	Nur wenn bei Kündigung des Vertrages mit einer tatsächlichen Rückerstattung zu rechnen ist
Pensionsverpflichtungen	Sind im vollen Umfang anzusetzen für mittelbare wie auch unmittelbare Verpflichtungen	Ansprüche die durch Entlassungen verfallen, brauchen nicht angesetzt werden
Rückstellung für Rekultivierungs- oder Entsorgungsverpflichtungen	Sind mit zeitanteiligem Teilerfüllungsbetrag anzusetzen	Sind auf ihren Erfüllungsbetrag heraufzusetzen
Für Dritte verwertbare Kostenvorteile	Dürfen nicht angesetzt werden	Dürfen angesetzt werden
Passive latente Steuern und SoPo mit Rücklagenanteil	Grundsätzlich zu berücksichtigen, jedoch ggf. Korrektur um überschuldungsstatusbedingte Effekte (aktive latente Steuern, Verlustvortrag)	Siehe links
Verbindlichkeiten	Sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen	Siehe links

Quelle: Budde, Förtschle: Sonderbilanzen; Kapitel P, Tz. 110ff.

20.06.2008

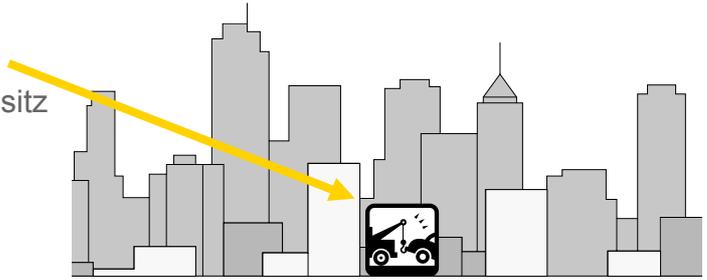
Seite 12

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

3. Wertansätze im Überschuldungsstatus Beispiel:

Eckdaten:

- ▶ Autowerkstadt Frankfurt Innenstadtlage
- ▶ Grundstück 5.000 qm seit 1925 in Firmenbesitz
- ▶ Finanzplanung ausgeglichen
- ▶ Nur „Rote Null“ als nachhaltiges Ergebnis erreichbar



Überschuldungsstatus Liquidation

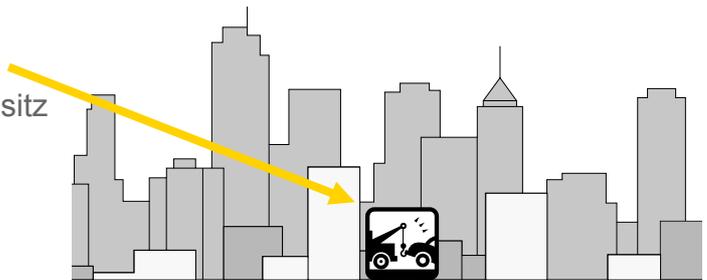
Überschuldungsstatus Fortführung

A. Anlagevermögen I. Immat. VG II. Immobilien 5.000 III. Finanzanlagen		A. Reinvermögen -4.000 B. Rückstellungen I. Sozialplan 3.000 II. Schadensersatz 500 III. Sonstige 1.000		A. Anlagevermögen I. Immat. VG II. Immobilien 100 III. Finanzanlagen		A. Reinvermögen -2.900 B. Rückstellungen 1.000 C. Verbindlichkeiten 8.000	
B. Umlaufvermögen I. Vorräte 1.000 II. Ford. / sonst. VG 1.500 III. Kasse 1.000		C. Verbindlichkeiten 8.000		B. Umlaufvermögen I. Vorräte 3.000 II. Ford. / sonst. VG 2.000 III. Kasse 1.000			
<u>8.500</u>		<u>8.500</u>		<u>6.100</u>		<u>6.100</u>	

3. Wertansätze im Überschuldungsstatus Beispiel:

Eckdaten:

- ▶ Autowerkstadt Frankfurt Innenstadtlage
- ▶ Grundstück 5.000 qm seit 1925 in Firmenbesitz
- ▶ Finanzplanung ausgeglichen
- ▶ Nur „Rote Null“ als nachhaltiges Ergebnis erreichbar



Überschuldungsstatus Liquidation

Überschuldungsstatus Fortführung

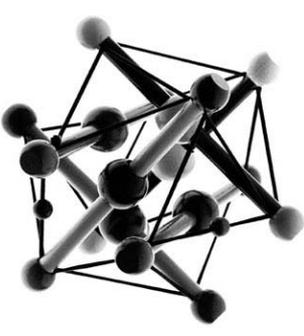
A. Anlagevermögen I. Immat. VG II. Immobilien 10.000 III. Finanzanlagen		A. Reinvermögen 1.000 B. Rückstellungen I. Sozialplan 3.000 II. Schadensersatz 500 III. Sonstige 1.000		A. Anlagevermögen I. Immat. VG II. Immobilien 100 III. Finanzanlagen		A. Reinvermögen -2.900 B. Rückstellungen 1.000 C. Verbindlichkeiten 8.000	
B. Umlaufvermögen I. Vorräte 1.000 II. Ford. / sonst. VG 1.500 III. Kasse 1.000		C. Verbindlichkeiten 8.000		B. Umlaufvermögen I. Vorräte 3.000 II. Ford. / sonst. VG 2.000 III. Kasse 1.000			
<u>13.500</u>		<u>13.500</u>		<u>6.100</u>		<u>6.100</u>	

3. Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen

- ▶ Es gilt der Grundsatz, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände niemals höher sein darf als der **Barwert der erwarteten zukünftigen Einzahlungsüberschüsse**.
- ▶ Im Beispiel:
 - ▶ Bei Liquidation der Firma ist das Innenstadtgrundstück **5.000 TEUR** wert (**Marktpreis**).
 - ▶ Bei Fortführung des Unternehmens ist jedoch aufgrund der Ertragslage nur eine minimale Miete zahlbar, so dass der Grundstückswert bei Fortführungswerten keine stillen Reserven enthält.
- ▶ Falls Eigennutzung nicht zu Gewinnen führt, welche die **Vorteilhaftigkeit der Eigennutzung** erkennen lassen: Dann **kein Ansatz von Liquidationswerten (Marktpreisen)** im Fortführungsfall.

Inhalt

Kapitel

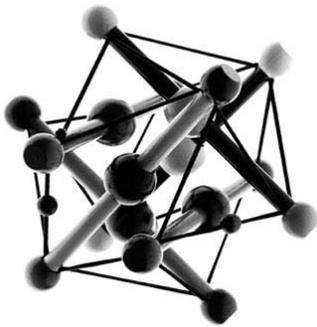
- 
- 1 Begriffsbestimmung
 - 2 Prüfung der Überschuldung - Was heißt das in der Praxis?
 - 3 Wertansätze im Überschuldungsstatus
 - 4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen**
 - 5 Fazit

4. Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen

- ▶ Der zur Bewertung des gesamten Unternehmens theoretisch richtige Ansatz folgt einem **Ertragswert**, siehe IDW S1, bzw. einem **Discounted Cash Flow**-Verfahren.
- ▶ Da der Sinn und Zweck der Überschuldungsprüfung jedoch ist, eine Aussage zu treffen, ob zum Stichtag das Vermögen die Schulden übersteigt, ist es sachgerechter, folgende Frage zu stellen:
 - ▶ Wie würde konkret ein Investor seinen Angebotspreis ermitteln?
- ▶ Investoren rechnen regelmäßig mit Multiples (EBITDA, EBIT)!

4. Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen

- ▶ Unterschreitet der so übergangsweise ermittelte **Unternehmensgesamt**wert den **Wert der Aktivseite** im Überschuldungsstatus, ist dies ein Indikator für zu hohe Wertansätze.
- ▶ Ist der Wert des Fremdkapitals höher als der ermittelte Unternehmensgesamtwert, so ist dies ein Indikator für eine **Überschuldung**, da bei einem Verkauf des Unternehmens starke Indizien dafür sprechen, dass **eine Schuldendeckung** nicht erreicht werden kann.



Kapitel

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Prüfung der Überschuldung - Was heißt das in der Praxis?
- 3 Wertansätze im Überschuldungsstatus
- 4 Plausibilisierung der Wertansätze durch Unternehmenswertbetrachtungen
- 5 Fazit**

5. Fazit

- ▶ Insolvenzrechtlich: **Fortbestehensprognose**, liquiditätsorientiert
- ▶ Handelsrechtlich: **Fortführungsprognose**, mit Reinvermögensvorschau
- ▶ Die „Prüfung“ der Überschuldung ist keine Sonderform der Abschlussprüfung, sondern eine sachgerechte Ermittlung bzw. Beurteilung eines Überschuldungsstatus.
- ▶ Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Überschuldungsstatus werden bestimmt durch das Unternehmenskonzept sowie die daraus abgeleitete Fortbestehensprognose.
- ▶ Der angesetzte Wert der einzelnen Vermögensgegenstände darf niemals den Barwert der zuzuordnenden zukünftigen Einzahlungsüberschüsse übersteigen.
- ▶ Auch gesamthaft sollte eine Plausibilisierung der Werte über eine (näherungsweise) Unternehmensbewertung erfolgen, die u. E. sachgerecht mit einer Multiplikatormethode durchzuführen ist.

Kontakt



Matthias Beck

Partner

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn

Tel.: +49 (6196) 996 27935

Fax.: +49 (6196) 996 28148

matthias.beck@de.ey.com